

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990)

Ausnahmsweise zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

GEMB Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990) mit beschränkter Nutzung

Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO (1990)
Die Einschränkung bezieht sich auf den flächenbezogenen Schalleistungspegel. Der flächenbezogene Schalleistungspegel von 60dB (A) / m² tagsüber von 6-22Uhr, bzw. während der Nacht von 22-6Uhr von 45 dB (A) / m² darf nicht überschritten werden.

Maßgeblich für die Ermittlung des flächenbezogenen Schalleistungspegels ist das Regelwerk der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002.

Ausnahmsweise zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

1.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,8

max. Wandhöhen ab natürlichem Gelände:
talseitig: 10,00 m
bergseitig: 8,00 m

Bauweise abweichende Bauweise: offene Bauweise mit einer Baukörperlänge bis max. 100 m

1.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der BayBO, in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Gebäude im GE und GEMB Gebiet

Dachform: Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalm, Walm, Zelt, Pult, versetzte Pulte, Flachdach, Sheddach

Dachneigung: maximal 30° zulässig

Dacheinschnitte: nicht zulässig

Dachgauben: nicht zulässig

Zwerggiebel: nicht zulässig

1.5 Aufschüttung / Abgrabung / Stützmauern

Aufschüttung bis 2,00 m zulässig

Abgrabung bis max. 3,00 m zulässig

Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig

1.6 Einfriedungen

Maschendrahtzaun oder Metallzaun maximal 1,80 m hoch. Sockel sind nicht zulässig. Die Einfriedungen sind für wandernde Kleinsäuger und Amphibien durchlässig zu gestalten. Mauern und wandartige Verkleidungen der Zäune sind nicht zulässig. Einfriedungen und Zaunanlagen sind grundsätzlich zu hinterpflanzen.

1.7 WERBEANLAGEN

Am Gebäude Werbeanlagen an Gebäudewänden sind zulässig, wenn sie eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten und nicht über das Gebäude hinausragen. Werbeanlagen auf Dach und Werbeanlagen mit Wechsellicht sind nicht zulässig.

Freistehende Anlagen Freistehende Werbetafeln sind zulässig, wenn sie eine maximale Höhe von 3 m und eine max. Werbefläche von 6 m² nicht überschreiten. Freistehende Werbetürme sind zulässig, wenn sie in der Länge 1,5 m, in der Breite 1,5 m und in der Höhe 4 m nicht überschreiten.

1.8 Bepflanzung

Artenauswahl Bei Pflanzen im öffentlichen und privaten Bereich müssen ausschließlich standortgerechte Gehölze verwendet werden. (siehe Pflanzenliste)

Pflanzgebot

Zur Sicherung der Baugebietseingrünung und -durchgrünung sind entlang der geplanten Grundstücksgrenzen und auf dem im Plan festgelegten privaten Grünflächen zweireihige freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen anzulegen. Zum Nachweis der Begrünung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Außenanlagengrundriss mit Darstellung der nicht versiegelten Flächen, der Bepflanzung und der Stellplätze vorzulegen. Im Bereich der bestehenden Leitungen ist die private Grünanlage mit Bodendeckern oder flachwurzelnden Sträuchern zu bepflanzen. Insbesondere dürfen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher nicht auf den Leitungen und beiderseits nur mit 3 m Abstand von der Rohrgrabenmitte angepflanzt werden.

Pflanzenliste

Bäume	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
	Spitzahorn	Acer patanoides
	Feldahorn	Acer campestre
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Stieleiche	Quercus robur
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
	Bergulme	Ulmus glabra
	Linde	Tilia cordata
	Hängebirke	Betula pendula
	Kirsche	Prunus avium
	Esche	Fraxinus excelsior
Stäucher	Haselnuss	Corylus avellana
	Heckenkirsche	Lonicera xylosterum und nigra
	Hartriegel	Cornus sanguinea
	Schlehe	Prunus spinosa
	Schneeball	Viburnum opulus und lantana
	Pfaffenkappchen	Euonymus europaeus
	Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum, sanguineum u. aureum
	Widrose	Rosa canina, rugosa, multiflora, rubiginosa, spinosissima, nitida, moyesii und hugonis
	Holunder	Sambucus nigra und racemosa
	Strauchweiden	Salix aurita, pupurea nana, caprea, samithiana repens und wehrhahnii
	Traubenkirsche	Prunus padus
	Kreuzdorn	Rhamnus frangula, catharticus

1.9 Außenbeleuchtung

Festlegung Für Außenbeleuchtungen dürfen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen verwendet werden.

1.10 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes muss zur Vermeidung von Schäden an Erdkabeln bzw. Wasserleitungen der entsprechende Versorger verständigt werden.

2. TEXTLICHE HINWEISE

2.1 Nutzung des Regenwassers

Versiegelung Soweit nicht sonstige gesetzliche Regelungen entgegenstehen, sollte die Art der Befestigung von Stellplätzen und Lagerflächen so gestaltet sein, dass sie wasserdurchlässig sind und dass Niederschlagswasser versickert werden kann.

Niederschlagswassernutzung Niederschlagswasser sollten auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen gesammelt werden.

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Baugrenzen

Baugrenze

3.2 Verkehrsflächen

geplante B 85 (vierspuriger Ausbau)
Straßenverkehrsfläche
Bankett, Entwässerungsmulde und Böschung (öffentlich)

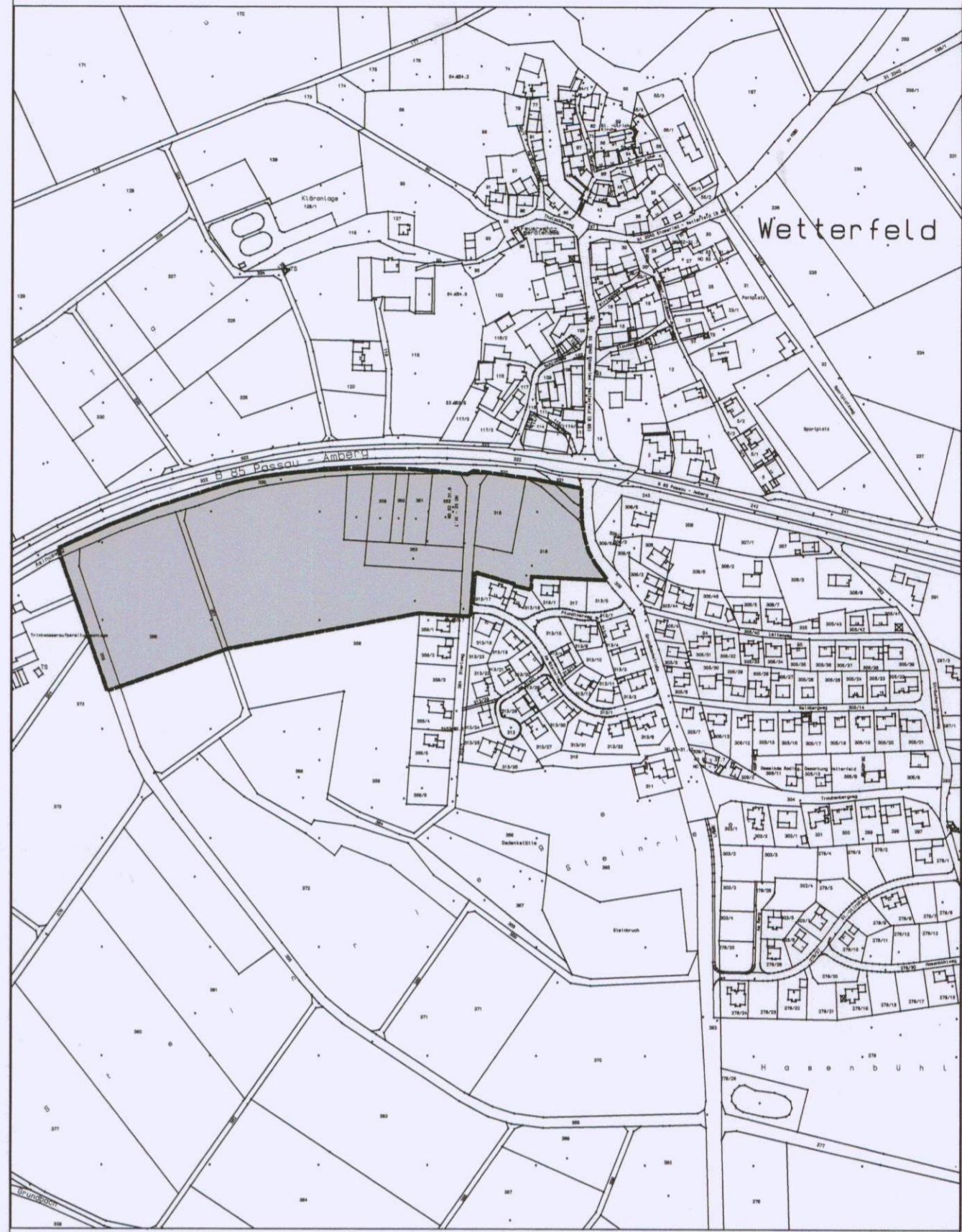
3.3 Grünordnung

öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung
Bäume anpflanzen

3.4 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze unterschiedlicher Nutzung

Übersichtsplan des Bebauungsplanes Wetterfeld Am Asinusweg



M 1 : 5.000



Hauptwasserleitung der Stadtwerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 6m) der Hauptwasserleitung
Fernwasserleitung der Kreiswerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 3m) der Hauptwasserleitung
Wasserleitung der Stadt Roding
Lichtwellenleiterkabel der Bayernwerk Netkom GmbH
20 kV Kabeltrasse der E. ON Bayern AG
Abbruch (landwirtschaftliches Fahrsilo)
private Feldzufahrt

4. PLANLICHE HINWEISE

bestehende Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummer
Höhenschichtlinien
bestehende Gebäude

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung § 1

Der Bebauungsplan "WETTERFELD - AM ASINUSWEG" Nr. 6102-55/0 in der Fassung vom 27.10.2005 ist beschlossen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichen und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 03.11.2005

Reichold, 1. Bürgermeister

HINWEIS: Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.07.2004

BEBAUUNGSPLAN WETTERFELD "AM ASINUSWEG" 6102-55/0
STADT RODING SATZUNGS-FERTIGUNG
LANDKREIS CHAM OBERPFALZ in der Fassung vom 27.10.2005
REG.-BEZIRK

1. AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS
Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 die Aufstellung Bebauungsplanes WETTERFELD "AM ASINUSWEG" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 28.02.2005 am 01.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG
nach § 3 Abs. 1 BauGB
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 hat in der Zeit vom 15.03.2005 bis 19.04.2005 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 28.02.2005, ortsüblich bekannt gemacht am 01.03.2005, hingewiesen.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN-BETEILIGUNG
nach § 4 Abs. 1 BauGB
Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 mit Anschreiben vom 10.03.2005 übersandt und eine angemessene Frist bis 19.04.2005 zur Äußerung gegeben.

4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG
nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Der vom Stadtrat am 28.07.2005 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 28.07.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2005 bis 14.10.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 31.08.2005 am 01.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht

5. SATZUNGSBESCHLUSS
Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 27.10.2005 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG
nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 610-11-33 entwickelt ist. Dieses ist am 02.02.2004 wirksam in Kraft getreten

7. AUSFERTIGUNG
STADT RODING, 31.10.2005
Reichold, 1. Bürgermeister

8. INKRAFTTRETEN
STADT RODING, 03.11.2005
Reichold, 1. Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 31.10.2005 am 02.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.10.2005 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

9. PLANUNG
Stadtbauamt Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding
Vorentwurf: 25.02.2005
Entwurf: 28.07.2005
Satzungsfertigung: 27.10.2005
i. A. Weixel



geplanter Ausbau der B 85

B 85 Passau Amberg

Asinusweg

Grundbachstraße

Pfundtnerweg

Am Steinriegel

Am Bierl

Bierlweg

GE

GEmB

GEmB

priv.

priv.

priv.

private Feldzufahrt

Trinkwasser-aufbereitungsanlage

M 1:1000

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Baugrenzen



Baugrenze

3.2 Verkehrsflächen



geplante B 85 (vierspüriger Ausbau)



Straßenverkehrsfläche

Bankett, Entwässerungsmulde und Böschung (öffentlich)

3.3 Grünordnung



öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung



Bäume anpflanzen

3.4 Sonstige Planzeichen



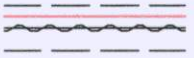
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Grenze unterschiedlicher Nutzung



Hauptwasserleitung der Stadtwerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 6m) der Hauptwasserleitung



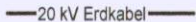
Fernwasserleitung der Kreiswerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 3m) der Hauptwasserleitung



Wasserleitung der Stadt Roding



Lichtwellenleiterkabel der Bayernwerk Netkom GmbH



20 kV Kabeltrasse der E. ON Bayern AG



Abbruch (landwirtschaftliches Fahrsilo)

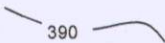


private Feldzufahrt

4. PLANLICHE HINWEISE



bestehende Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummer



Höhenschichtlinien



bestehende Gebäude

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

GE

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990)

Ausnahmwweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

GEmB

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990) mit beschränkter Nutzung

Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO (1990)

Die Einschränkung bezieht sich auf den flächenbezogenen Schalleistungspegel. Der flächenbezogene Schalleistungspegel von 60dB (A) / m² tagsüber von 6-22Uhr, bzw. während der Nacht von 22-6Uhr von 45 dB (A) / m² darf nicht überschritten werden.

Maßgeblich für die Ermittlung des flächenbezogenen Schalleistungspegels ist das Regelwerk der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002.

Ausnahmwweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

1.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,8

max. Wandhöhen ab natürlichem Gelände:

talseitig: 10,00 m

bergseitig: 8,00 m

Bauweise abweichende Bauweise: offene Bauweise mit einer Baukörperlänge bis max. 100 m

1.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Gebäude im GE und GEmB Gebiet

Dachform: Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalmdach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, versetzte Pulte, Flachdach, Sheddach

Dachneigung: maximal 30° zulässig

Dacheinschnitte: nicht zulässig

Dachgauben: nicht zulässig

Zwerchgiebel: nicht zulässig

1.5 Aufschüttung / Abgrabung / Stützmauern

Aufschüttung bis 2,00 m zulässig

Abgrabung bis max. 3,00 m zulässig

Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig

1.6 Einfriedungen

Maschendrahtzaun oder Metallzaun maximal 1,80 m hoch. Sockel sind nicht zulässig. Die Einfriedungen sind für wandernde Kleinsäuger und Amphibien durchlässig zu gestalten. Mauern und wandartige Verkleidungen der Zäune sind nicht zulässig. Einfriedungen und Zaunanlagen sind grundsätzlich zu hinterpflanzen.

1.7 WERBEANLAGEN

Am Gebäude Werbeanlagen an Gebäudewänden sind zulässig, wenn sie eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten und nicht über das Gebäude hinausragen. Werbeanlagen auf Dach und Werbeanlagen mit Wechsellicht sind nicht zulässig.

Freistehende Anlagen Freistehende Werbetafeln sind zulässig, wenn sie eine maximale Höhe von 3 m und eine max. Werbefläche von 6 m² nicht überschreiten. Freistehende Werbetürme sind zulässig, wenn sie in der Länge 1,5 m, in der Breite 1,5 m und in der Höhe 4 m nicht überschreiten.

1.8 Bepflanzung

Artenauswahl Bei Pflanzen im öffentlichen und privaten Bereich müssen ausschließlich standortgerechte Gehölze verwendet werden. (siehe Pflanzenliste)

Pflanzgebot Zur Sicherung der Baugebietseingrünung und -durchgrünung sind entlang der geplanten Grundstücksgrenzen und auf dem im Plan festgelegten privaten Grünflächen zweireihige freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen anzulegen. Zum Nachweis der Begrünung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Außenanlageplan mit Darstellung der nicht versiegelten Flächen, der Bepflanzung und der Stellplätze vorzulegen.

Im Bereich der bestehenden Leitungen ist die private Grünanlage mit Bodendeckern oder flachwurzeln Sträuchern zu bepflanzen. Insbesondere dürfen Bäume und tiefwurzeln Sträucher nicht auf den Leitungen und beiderseits nur mit 3 m Abstand von der Rohrgrabenmitte angepflanzt werden.

Pflanzenliste

Bäume	Bergahorn Spitzahorn Feldahorn Hainbuche Stieleiche Vogelbeere Bergulme Linde Hängebirke Kirsche Esche	Acer pseudoplatanus Acer patanoides Acer campestre Carpinus betulus Quercus robur Sorbus aucuparia Ulmus glabra Tilia cordata Betula pendula Prunus avium Fraxinus excelsior
Stäucher	Haselnuss Heckenkirsche Hartriegel Schlehe Schneeball Pfaffenkäppchen Alpenjohannisbeere Wildrose Holunder Strauchweiden Traubenkirsche Kreuzdorn	Corylus avellana Lonicera xylosterum und nigra Cornus sanguinea Prunus spinosa Viburnum opulus und lantana Euonymus europaeus Ribes alpinum, sanguineum u. aureum Rosa canina, rugosa, multiflora, rubiginosa, spinosissima, nitida, moysesii und hugonis Sambucus nigra und racemosa Salix aurita, pupurea nana, caprea, samithiana repens und wehrhahnii Prunus padus Rhamnus frangula, catharticus

1.9 Außenbeleuchtung

Festlegung Für Außenbeleuchtungen dürfen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen verwendet werden.

1.10 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes muss zur Vermeidung von Schäden an Erdkabeln bzw. Wasserleitungen der entsprechende Versorger verständigt werden.

P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

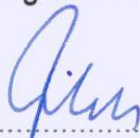
S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "WETTERFELD - AM ASINUSWEG" Nr. 6102-55/0 in der Fassung vom 27.10.2005 ist beschlossen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichen und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 03.11.2005



Reichold, 1. Bürgermeister

HINWEIS: Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.07.2004

**1. AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 die Aufstellung Bebauungsplanes WETTERFELD „AM ASINUSWEG“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 28.02.2005 am 01.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. FRÜHZEITIGE
ÖFFENTLICHKEITS-
BETEILIGUNG**
nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 hat in der Zeit vom 15.03.2005 bis 19.04.2005 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 28.02.2005, ortsüblich bekannt gemacht am 01.03.2005, hingewiesen.

**3. FRÜHZEITIGE
BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG**
nach § 4 Abs.1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 mit Anschreiben vom 10.03.2005 übersandt und eine angemessene Frist bis 19.04.2005 zur Äußerung gegeben.

**4. ÖFFENTLICHKEITS-
UND BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG**
nach § 3 Abs.2 BauGB und
§ 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 28.07.2005 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 28.07.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2005 bis 14.10.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 31.08.2005 am 01.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 27.10.2005 als Satzung beschlossen.

6. G E N E H M I G U N G

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 610-11-33 entwickelt ist. Dieses ist am 02.02.2004 wirksam in Kraft getreten

7. AUSFERTIGUNG

STADT RODING
Roding, 31.10.2005

Reichold, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 27.10.2005 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

8. INKRAFTTRETEN
STADT RODING
Roding, 03.11.2005



Reichold, 1. Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 31.10.2005 am 02.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.10.2005 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.